

# RS OGH 2013/6/18 4Ob74/09z, 4Ob69/13w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2013

## Norm

KO §7 Abs1

## Rechtssatz

Macht die klagende Partei Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung gegenüber einer Mitbewerberin geltend, so ist die Konkursmasse vom Rechtsstreit - zumindest mittelbar - betroffen, da das Bestehen oder Nichtbestehen eines Unterlassungsanspruchs die Wettbewerbsposition und damit den Wert des Unternehmens berührt. Demnach wird das Verfahren infolge Konkurseröffnung unterbrochen.

## Entscheidungstexte

- RS0124783">4 Ob 74/09z  
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 74/09z
- RS0124783">4 Ob 69/13w  
Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 69/13w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124783

## Im RIS seit

09.07.2009

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)